

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Werbemittel / Produktion

Kalbhenn Marketing-Kommunikation Agentur für Unternehmenswerbung Am Dornbusch 5, D-64390 Erzhausen

im nachfolgenden Text Firma oder Verkäufer genannt

### 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur im Verkehr mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in der Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

12.2 Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere AGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. AGB unserer Kunden gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen.

### 2 ANGEBOT UND ABSCHLUSS

2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch die Firma entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach dem Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

12.2 Soweit seitens der Mitarbeiter der Firma oder Auftragsmittler Nebenabreden getroffen oder Zusicherungen abgegeben werden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch die Firma. Mündliche Erklärungen von Personen, die zur Vertretung der Firma unbeschränkt oder nach außen hin unbeschränkt bevollmächtigt sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2.3 Die in den Verkaufsunterlagen, Katalogen und Prospekten enthaltenen Angaben über Farben, Gewicht und Material sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

2.4 Proben und Muster gelten, soweit nicht anders vereinbart, als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen, Gewicht und Farbe.

2.5 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen – insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen - bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessens auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

2.6 Bestellmengen können auf eine Mindestabnahmemenge und/oder auf die nächstgelegene Verpackungseinheit kaufmännisch gerundet werden.

### 3 STORNIERUNG, WARENRÜCKNAHME

3.1 Die Aufhebung eines wirksam zustande gekommenen Vertrages, ggf. verbunden mit der Rücknahme von bereits gelieferter Ware, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Firma und Käufer.

3.2 Bei für den Käufer speziell angefertigten oder speziell beschafften Waren ist eine Vertragsaufhebung und Rücknahme bereits gelieferter Ware ausgeschlossen.

### 4 LIEFERFRISTEN UND VERZUG

4.1 Eine Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart, es sei denn sie ist ausdrücklich vereinbart und bestätigt.

4.2 Bei Waren, die der Verkäufer nicht selbst herstellt, ist richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung (Mitwirkung) vorbehalten.

4.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.4 Bei Sondermodellen ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist – mindestens aber zwei Wochen – zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

4.5 Dies gilt nicht, soweit die Firma eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

4.6 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Eingriffen nationaler und inter-nationaler Behörden, sowie allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die Firma nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der verkauften Produkte von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der Firma und deren Unterlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche vom Vertrage zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.7 Für Verschulden seiner Vorlieferanten hat der Verkäufer in keinem Falle ein zu stehen. Er ist jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche an den Käufer abzutreten. Ein Auswahlverschulden bleibt unberührt.

12.2 Ist Abholung vereinbart, so hat die Abnahme der Abnahme der Kaufgegenstände am verbindlich vereinbarten Abnahmetag oder – soweit ein solcher nicht vereinbart worden ist – innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Bereitstellungsmittlung zu erfolgen.

### 5 VERSAND, GEFAHRÜBERGANG, VERPACKUNG

5.1 Versandweg und -mittel sind, soweit nicht anders vereinbart, der Wahl der Firma überlassen. Das gleiche gilt für die Verpackung, die nach transporttechnischen und umweltpolitischen Gesichtspunkten erfolgt.

5.2 Für den Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 447 BGB), und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Gleiches gilt für Teillieferungen.

12.2 Wird der Versand auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Käufers verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

12.3 Eine Rücknahme von Einwegverpackungen kommt nicht in Betracht, soweit ein Duales System der Abfallbeseitigung eingerichtet wurde, an dem Hersteller bzw. Verreiber der Ware beteiligt sind und das von den zuständigen Behörden nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt worden ist. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, seinen Rücknahmepflichten dadurch nachzukommen, dass er bei der Entsorgung von Verpackungen, insbesondere Transportverpackungen, ein geeignetes Entsorgungsunternehmen als Dritten im Sinne des § 11 der Verpackungsverordnung einschaltet.

5.5 Mehrwegverpackungen sind zu bestimmten, mit dem Verkäufer vereinbarten Zeiten zurückzugeben.

### 6 PREISE UND ZAHLUNG

6.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zzgl. Verpackung, Versandkosten und Mehrwertsteuer.

6.2 Die im Online-Shop genannten Preise sind Bruttopreise inkl. Mehrwertsteuer.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen der Firma mit 50% Vorkasse und Restzahlung innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

6.4 Mit Bankeinzug werden 3 % Skonto eingeräumt. Derartige Skonti -Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Zinsen berechnet. Lieferungen ins Ausland erfolgt nur gegen Vorkasse. Verzugszinsen werden gem. §288 BGB, jedoch mit 6% per anno über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank berechnet.

12.2 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der geltend gemachte Mangel im Verhältnis zum Kaufpreis der bemängelten Ware bzw. des gesamten Auftrags geringfügig, so ist die Verweigerung der Kaufpreiszahlung grundsätzlich ausgeschlossen. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht statthaft.

### 7 EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Firma. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer Zahlungen auf von ihm besonders bezeichnete Forderungen geleistet hat. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.2 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht der Firma das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erfischt das Eigentum der Firma durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt ihm der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäufer unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 7.1.

7.3 Der Käufer hat die Firma über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Positionen 7.4 bis 7.5 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an die Firma abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware des Verkäufers zu den anderen verkauften Waren abgetreten.

#### **8 MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG**

8.1 Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen sind spätestens binnen sieben Tagen, in jedem Falle aber vor einer Verarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen, die danach geltend gemacht werden, sind von einer Berücksichtigung ausgeschlossen, mit Ausnahme versteckter Mängel.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl der Firma Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Vergütung des Rechnungsbetrages für fehlerhafte Stücke.

8.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder das Muster davon zur Verfügung zu stellen. Andernfalls entfällt die Gewährleistung.

8.4 Eine Gewährleistung entfällt ferner bei Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Unterlagen des Käufers hergestellt wurden, soweit Mängel auf dessen Angaben oder Unterlagen beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Fehlerhaftigkeit der Angaben oder Unterlagen für den Verkäufer ohne zusätzliche Prüfungen erkennbar war.

8.5 Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

8.6 Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) sind nach Maßgabe des Abschnitts 9 ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Verkäufer insoweit, als die Zusage den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

8.7 Beanstandete Ware ist ordnungsgemäß verpackt auf Gefahr und Kosten des Käufers an die Firma zurückzusenden.

8.8 Für Ware von Zulieferern bzw. fremd gefertigte Produkte übernimmt die Firma nur im Rahmen der Gewährleistungsbedingungen dieser die Mängelhaftung.

#### **9 ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG**

9.1 Die Haftung der Firma richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich seine Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach dem Empfang der Ware durch den Käufer.

9.2 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **10 DATENSCHUTZ**

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

#### **11 SCHUTZRECHTE**

11.1 Nach Entwürfen des Verkäufers angefertigte Musterstücke oder Zeichnungen dürfen in keinem Fall Dritten, insbesondere Mitbewerbern, zugänglich gemacht werden. Der Empfänger der Muster haftet für alle Nachteile, die der Firma durch die Verwertung der Muster durch Nichtberechtigte entstehen. Der Käufer haftet für etwaige Verletzungen fremder Schutzrechte, wenn die Herstellung und Lieferung von Gegenständen nach seinen Angaben durch die Firma vorgenommen wurden. Er verpflichtet sich, der Firma bei einer dadurch verursachten Verletzung der Schutzrechte Dritter unverzüglich von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

11.2 Die vom Verkäufer hergestellten Gegenstände werden Darstellung der Produkte und Projekte für seine Werbung verwendet. Sollte ein Käufer ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der für ihn gefertigten Gegenstände besitzen, so ist eine rechtzeitige Vereinbarung mit dem Verkäufer zu treffen.

#### **12 FORMEN**

12.1 Formen für Sondermodelle, die vom Verkäufer selbst oder in seinem Auftrag von Dritten angefertigt werden, sind aufgrund Konstruktionsleistung und der Verwertung interner Erfahrungen grundsätzlich Eigentum des Verkäufers. Anteilige Kosten der Anfertigung trägt der Käufer.

12.2 Die Verwendung erfolgt ausschließlich für Bestellungen des Käufers. Die Aufbewahrung erfolgt freiwillig höchstens für zwei Jahre, wobei auch für im Eigentum des Käufers stehende Formen nur eine Sorgfaltspflicht wie in eigenen Angelegenheiten geschuldet wird. Im Falle der Nichtzahlung der gelieferten Ware hat der Verkäufer an den im Eigentum des Käufers stehenden Formen ein Zurückbehaltungsrecht.

#### **13 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT**

13.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, und zwar auch dann, wenn die Lieferungen direkt von einem mit dem Verkäufer verbundenen ausländischen Lieferanten erfolgen.

13.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Dieser ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

#### **14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit dieser AGB nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen vom Sinn und Zweck am weitest gehenden entspricht.